

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Europäische Kommission
Generaldirektion für Steuern und Zollunion
Mehrwertsteuer-Referat TAXUD/C1
Rue Joseph II 79, Büro J79 05/065
1049 Brüssel
BELGIEN

per E-Mail: TAXUD-C1-SECTOR-D@ec.europa.eu

Kürzel
Me/DE – S 08/16

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
19.09.2016

Beantwortung des Fragebogens zum Konsultationspapier über ermäßigte Mehrwertsteuersätze für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen der Europäischen Kommission

Transparenzregisternummer: 845551111047-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Vorbemerkung

Der DStV begrüßt ausdrücklich die Vorhaben der Europäischen Kommission, den Weg hin zu einem modernen Ansatz für die Festsetzung der Mehrwertsteuersätze zu beschreiten. Ein einheitlicher europäischer Mehrwertsteuerraum stützt den fairen Binnenmarkt und fördert Beschäftigung, Wachstum, Investition und Wettbewerbsfähigkeit. Für die Umsetzung der Ziele müssen Neutralität, Einfachheit und Praktikabilität des Mehrwertsteuersystems die entscheidenden Stichworte sein.

Kommen in einem Mehrwertsteuersystem neben dem Regelsteuersatz noch ermäßigte Steuersätze zur Anwendung, verkompliziert das das Besteuerungssystem, besonders bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen. Ebenso führen ungleiche Mehrwertsteuersätze für ähnliche Produkte und Dienstleistungen immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Solche ungleichen Sätze können durch technologische Fortschritte entstanden sein, die etwa bei Einführung eines ermäßigten Steuersatzes, insbesondere für eine bestimmte Produktgruppe, noch nicht absehbar und daher nicht berücksichtigt waren. In Folge wird die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften erschwert. Die Befolgungskosten steigen zwangsläufig an. Wir sehen wie Sie das Problem, dass hier im grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unangemessen belastet sind.

Der DStV begrüßt die öffentliche Konsultation über ermäßigte Mehrwertsteuersätze für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen. Wir schätzen die Bemühungen, gegebenenfalls ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen hinsichtlich der Anwendung von ermäßigten Steuersätzen für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen abzubauen.

Gern unterstützen wir Sie in diesem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Konsultation. Zu unseren Angaben in dem diesbezüglichen Fragebogen zur Frage der ermäßigten Mehrwertsteuersätze für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen möchten wir folgende Ausführungen ergänzen:

I. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Waren des Buchhandels

1. Europäische Rechtsgrundlage

Gem. Art. 98 Abs. 1 MwStSystRL können Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Ein ermäßigter Steuersatz kann sachlich grundsätzlich nur auf Güter und Dienstleistungen angewendet werden, die in Anhang III der MwStSystRL enthalten sind. Darüber hinaus gibt es noch einige andere Regelungen, die die ermäßigte Besteuerung zum Teil zulassen, so z.B. in Folge zeitlich getroffener Übergangsregelungen. Art. 98 Abs. 2 S. 2 MwStSystRL schließt hingegen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für elektronisch erbrachte Dienstleistungen explizit aus.

In Anhang III Nr. 6 der MwStSystRL wird die Möglichkeit der ermäßigten Besteuerung für bestimmte Waren des Buchhandels normiert. Sie gilt für die Lieferung von Büchern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder -manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), für die Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen.

2. Folge der derzeitigen Rechtslage

Die derzeitigen Regelungen führen dazu, dass zwischen Büchern und deren elektronischen Versionen unterschiedliche Besteuerungssätze zur Anwendung kommen. Zusätzlich entstehen Abgrenzungsschwierigkeiten bei Produkten, die nicht eindeutig einer der Kategorien zugewiesen werden können. Bei manchen Büchern wird mithilfe eines Zugangs- oder Freischaltcodes elektronischer Content bereitgestellt. Das Buch sowie der elektronisch bereitgestellte Inhalt ist derzeit durch einen imaginären Nutzungsanteil mit zwei unterschiedlichen Steuersätzen zu versteuern – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Diese komplizierteren Regelungen erhöhen den Bürokratieaufwand bei den Beteiligten.

3. Lösungsansätze

Eine einheitliche Behandlung der derzeitig ermäßigt besteuerten Bücher sowie der elektronischen Variante solcher Produkte würde den aufgezeigten Aufwand deutlich minimieren. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen würden entlastet.

Die Vereinheitlichung der anzuwendenden Steuersätze kann auf zwei Arten erfolgen. Zum einen, wie in der EU-Konsultation abgefragt, durch die Erweiterung der Anwendung der ermäßigten Steuersätze auf die E-Books und ähnliche Produkte. Zum anderen wäre ebenfalls eine Vereinheitlichung zu erreichen, wenn die derzeitige Möglichkeit der ermäßigten Besteuerung für Bücher entfallen würde.

II. Abwägung von Handlungsalternativen

1. Grundsätzliche DStV-Einschätzungen zur Anwendung von ermäßigten Steuersätzen

Die Folgen aus der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes lassen sich wie folgt skizzieren:

- Die Umsätze zu ermäßigten Steuersätzen sind schwierig von regelbesteuerten Umsätzen abzugrenzen.
- Es erfordert einen gestiegenen Personaleinsatz, um eine gesetzeskonforme Besteuerung sicherzustellen.
- Die Finanzverwaltung kann angemessene Kontrollen nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand durchführen.
- Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes führt zu Gestaltungsspielräumen.
- Im Ergebnis stellt die Umsatzsteuerermäßigung oftmals eine versteckte Subventionierung einzelner Branchen dar und führt somit zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Wettbewerbsverzerrung nimmt insbesondere zu, je größer die Abweichung des regulären zu dem ermäßigten Steuersatz ist.

Zu diesen Ergebnissen kommt auch der Bundesrechnungshof in einem Bericht aus dem Jahr 2010 (vgl. Bundesrechnungshof, [Bericht nach § 99 BHO über den ermäßigten Umsatzsteuersatz vom 28.06.2010](#), Tz. 3 und 5).

Der DStV plädiert vor diesem Hintergrund dafür, den bestehenden Katalog für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes regelmäßig auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und, wo möglich, zu bereinigen. Langfristig kann nur ein Ausnahmekatalog von der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung das Ziel sein, der dringend geboten ist. Weitere Ausnahmetatbestände führen dagegen zu unnötig hohem Bürokratieaufwand auf Ebene sämtlicher Beteiligter.

Es ist zu infolgedessen untersuchen, ob die ermäßigte Besteuerung von Büchern und weiteren Druckartikeln im Sinne des Anhang III Nr. 6 MwStSystRL (im Nachfolgenden auch kurz: „Bücher“) geboten ist.

2. Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Bücher: Zielsetzung

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des grafischen Gewerbes erfolgt aus sozialpolitischen, vorliegend genauer aus kultur- und bildungspolitischen Gründen (vgl. Husmann in Rau/Dürrwächter, USt-Kommentar, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Rn. 19).

Auf nationaler Ebene hat der Finanzausschuss des Bundestages im Jahre 1967 ergänzend dazu lediglich festgestellt, er sei der Meinung, dass die Anwendung des Regelsteuersatzes zu nicht zu verantwortenden Preiserhöhungen, oder zu nicht vertretbaren Gewinnschmälerungen der Unternehmen führen würde (vgl. zu [BT-Drs. V/48](#), schriftlicher Bericht des Finanzausschusses über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (Nettoumsatzsteuer), S. 3 f.).

Es steht außer Frage, dass Bücher ein wichtiges Kulturgut darstellen. Auch den Zugang zur Kultur für Jedermann zu ermöglichen, ist ein unterstützenswertes Ziel. Fraglich ist jedoch, ob der ermäßigte Steuersatz geeignet ist, dieses zu erreichen, und ob die Anwendung des regulären Steuersatzes dem Ziel widersprechen würde.

3. Überprüfung des ermäßigten Steuersatzes als notwendiges Mittel zur Zielerreichung

Die Vorteile, die mit der ermäßigten Besteuerung von Büchern einhergehen, müssen die sich daraus ergebenden Nachteile überwiegen.

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes könnte sprechen, dass die Umsatzbesteuerung zum Regelsteuersatz dazu führen könnte, dass Bücher teurer würden. Dies würde den Zugang für bestimmte Gesellschaftsteile erschweren.

Hier ist zunächst festzustellen, dass die Mehrwertsteuer eine Verbrauchssteuer ist, die nach finanzpolitischen Vorstellungen den Endverbraucher belastet. Jedoch besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Preisanpassungen und Mehrwertsteuerentwicklung. Wäre dies so, müsste umgekehrt das Einführen eines ermäßigten Steuersatzes zu einer Preisminderung führen. Die Erfahrungen anderer EU-Mitgliedsstaaten belegen jedoch, dass die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes nicht immer in vollem Umfang und in keinem Fall dauerhaft an die Verbraucher weitergegeben wird (vgl. [Bericht des Bundesministeriums der Finanzen \[BMF\] über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes vom 30.10.2007](#), Punkt VI). Fest steht somit, dass die Mehrwertsteuer kein geeignetes Mittel zur Preisbildung darstellt. Die genauen Auswirkungen auf die Preisgestaltung können nicht vorhergesagt werden. Das Argument ist daher nur bedingt zur Begründung des ermäßigten Steuersatzes geeignet.

Ein weiteres Argument für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes könnte eine sozialpolitische Motivation sein. Sozialschwächere Konsumenten sollen beim Kauf von Büchern unterstützt werden. Diese Bestrebungen zielgenau mit einem ermäßigten Steuersatz zu erreichen, dürfte jedoch kaum gelingen. Eine gerechtere Einkommensverteilung wäre nur dann die Folge, wenn der Anteil der Konsumausgaben zwischen den Gruppen mit hohem Einkommen und denen mit niedrigerem Einkommen stark abweicht. Bücher sind jedoch kein Kulturgut, das vornehmlich von einem sozialschwachen Teil der Gesellschaft konsumiert wird. Vielmehr profitieren sämtliche Erwerber der entsprechenden Konsumgüter von dem ermäßigten Steuersatz. Daher überzeugt das Argument des ermäßigten Steuersatzes als Unterstützungsleistung nicht vollends. Eine zielgenaue Unterstützung könnte lediglich mit direkten Unterstützungsleistungen erreicht werden.

4. Ergebnis

Auch wenn der DStV die kultur- und bildungspolitisch hohe Wertstellung von Büchern in der Gesellschaft teilt, sieht er keine Notwendigkeit, diesem Umstand durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes Rechnung zu tragen. Vielmehr stellt die Begünstigung eine Subvention des Buchmarktes dar, für die keine besonderen Rechtfertigungsgründe vorliegen dürfte.

Von diesen Überlegungen ausgehend lehnt der DStV die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für E-Books und weitere E-Produkte ab. Im Ergebnis sollten sämtliche Bücher, egal in welcher Erscheinungsform der regulären Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die Abschaffung einer Steuerermäßigung führt unter Umständen zu einer erhöhten Belastung bei den Konsumenten. Eine entsprechende Steuererhöhung lehnt der DStV jedoch strikt ab. Vielmehr muss eine neutrale Vereinfachung des Steuersystems das Ziel sein. Daher müsste aus Sicht des DStV der Steuersatz für die Regelbesteuerung entsprechend nach unten angepasst werden.

Ein ähnlicher Ansatz wurde bereits in der Vergangenheit untersucht. Das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsinstitut (RWI) erstellte im Auftrag des BMF in der Vergangenheit eine Studie und rechnete verschiedene Reformmodelle für die Mehrwertsteuer durch (vgl. RWI-Projektbericht: [Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in](#)

[Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten](#), Endbericht – Kurzfassung – Oktober 2013). Diese Studie zeigt: Der zusätzlichen Mehrbelastung der Konsumenten durch die Abschaffung von ermäßigten Steuersätzen kann durch die Herabsetzung des regulären Steuersatzes entgegengewirkt werden.

III. Gleichbehandlung gleichartiger Güter

Falls die Anpassung der Gegenstände, die der ermäßigten Besteuerung unterliegen, gegebenenfalls kurzfristig nicht realisiert werden kann, möchten wir folgende Ausführungen ergänzen:

Grundsätzlich sind Besteuerungsgrundlagen folgerichtig zu bestimmen. Die derzeitige Rechtslage, nach der Bücher in physischer Form ermäßigt besteuert werden, der gleiche Leseinhalt in elektronischer Form jedoch der Regelbesteuerung unterliegt, entbehrt der erforderlichen Folgerichtigkeit. Es ist daher geboten, das Verzeichnis, das bestimmt, welche Güter und Dienstleistungen der ermäßigten Besteuerung unterliegen können, zumindest übergangsweise an die neuen technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

1. Allgemeines zu Definitionen von „e-books“, „e-newspaper“ und „e-periodicals“

Für die Definitionen ist unter anderem die umsatzsteuerliche Bestimmung des Leistungsorts relevant. Für elektronisch erbrachte Dienstleistungen im EU-Ausland an Privatkunden gilt für die Bestimmung des Leistungsorts ab 01.01.2015: Der Leistungsort befindet sich im Land des Leistungsempfängers, auch wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist. (Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, befindet sich der Ort der Leistung ebenfalls im Land des Leistungsempfängers. Jedoch gilt hier das Reverse-Charge-Verfahren).

Das Anbieten von E-Books, E-Zeitungen und E-Zeitschriften stellt eine elektronische Dienstleistung im Sinne der MwStSystRL dar. Anbieter solcher Produkte müssen daher bei der Lieferung an Privatkunden ins EU-Ausland für die korrekte Umsatzbesteuerung auf das jeweilige Bestimmungsland abstellen. Dadurch entsteht für die Unternehmen erheblicher Befolgungsaufwand, der mit entsprechend hoher Kostenbelastung verbunden ist.

Die Untersuchung der schwedischen nationalen Steuerbehörde hat gezeigt, dass die Kosten für die Unternehmer zur Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der zu beachtenden Mehrwertsteuersätze stehen (vgl. [Mitteilung der Kommission](#) an den Rat und das europäische Parlament über vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze {SEC (2007) 910}, Ziff. 3.4. m.w.N.). Es sollte daher angestrebt werden, zumindest weitere Zusatzbelastungen zu vermeiden.

Zusätzliche Belastungen könnten dadurch entstehen, dass Abgrenzungsschwierigkeiten in den einzelnen Produktgruppen bestehen. Enthält ein E-Book beispielsweise neben der reinen Textwiedergabe noch Videoelemente, könnte es in Land A als E-Book gelten, bei welchem der ermäßigte Steuersatz x anzuwenden ist, in einem Land B als E-Book mit ermäßigtem Steuersatz y und in Land C nicht als E-Book mit regulärem Steuersatz z . Die notwendigen Unterscheidungen für Anbieter würden zu einem nicht mehr zu bewältigenden Befolgungsaufwand führen. Der Anbieter eines solchen Produktes sollte zumindest dahingehend Rechtssicherheit haben, dass sein Produkt beispielsweise als E-Book in jedem europäischen Empfängerland gilt.

Die Herausforderung, den korrekten Steuersatz des jeweiligen Bestimmungslandes zu bestimmen, kann zeitaufwendig sein. Insbesondere kleine und mittlere Steuerkanzleien, die keine Partnergesellschaften mit entsprechendem Know-how im Ausland haben, werden hier erhöhte Recherchearbeit haben. Falls sie hierbei Fehler machen, sehen sie sich zudem mit Haftungsfragen konfrontiert.

Dies ist gerade vor dem Hintergrund problematisch, dass bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen an private Endverbraucher und gleichzeitiger Anwendung des Mini-One-Stop-Shop Steuererklärungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten abgegeben werden. Die beschriebenen Rechtsunsicherheiten würden daher neben dem bereits bestehenden erhöhten Verwaltungsaufwand auch ein erhebliches finanzielles und rechtliches Risiko mit sich bringen. Die fehlerhafte Bewertung der Steuersätze kann Steuernachzahlungen, Bußgelder und schärfere Sanktionen nach sich ziehen.

Es bleibt festzuhalten: Für ein System, das für die Besteuerung auf das Bestimmungsland abstellt, ist es sehr wichtig, dass die nationalen Vorschriften einfach und so weit wie möglich auf

harmonisierten Warenkategorien basieren. Nur so kann die Praktikabilität des Mehrwertsteuersystems aufrechterhalten werden. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sehen sich sonst einem nicht mehr gerechtfertigtem Bearbeitungsaufwand ausgesetzt.

Der DStV befürwortet daher harmonisierte Definitionen der Begriffe „E-Book“, „E-Zeitung“ und „E-Zeitschrift“, um unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden. Nur eine möglichst weitgehende Rechtsklarheit kann hier die Grundlage schaffen.

2. Definitionen im Detail

Die neu zu fassenden Definitionen müssen zwar so weit gefasst werden, dass sie nicht fortwährend an neue technische Entwicklungen angepasst werden müssen. Jedoch erschweren gerade die fortschreitenden technischen Möglichkeiten die Definitionen. So ist es wahrscheinlich, dass E-Books, E-Zeitungen oder E-Zeitschriften zunehmend zusätzlich zur Text- oder Bildwiedergabe um weitere technische Features ergänzt werden.

So könnten beispielsweise sowohl Audio- als auch Videoelemente in das E-Medium eingebettet werden. Hier würden mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit Abgrenzungsschwierigkeiten zu etwa Hörbüchern, oder DVDs bzw. Blue-ray Discs entstehen.

Als mögliche Anhaltspunkte der Definitionen von „E-Books“, „E-Zeitungen“ und „E-Zeitschriften“ können die folgenden Formulierungen dienen.

„E-Book“:

„Als E-Book gilt der digitale Datensatz eines druckfähigen Buches, der auf einem Endgerät angezeigt werden kann. Ergänzende technische Features, welche in einem gedruckten Buch nicht darstellbar sind, dürfen den Gesamteindruck des Produkts nicht dominieren.“

„E-Zeitung“:

„Als E-Zeitung gilt der digitale Datensatz einer druckfähigen Zeitung, der auf einem Endgerät angezeigt werden kann. Ergänzende technische Features, welche in einer gedruckten Zeitung nicht darstellbar sind, dürfen den Gesamteindruck nicht dominieren.“

„E-Zeitschrift“:

„Als E-Zeitschrift gilt der digitale Datensatz einer druckfähigen Zeitschrift, der auf einem Endgerät angezeigt werden kann. Ergänzende technische Features, welche in einer gedruckten Zeitschrift nicht darstellbar sind, dürfen den Gesamteindruck nicht dominieren.“

Ergänzend zu den Definitionen sollte beachtet werden, dass das E-Medium dem analogen Medium zumindest wesensähnlich sein muss. Wird der Gesamteindruck durch Zusatzfunktionen stark verändert, etwa durch umfangreiche Videoergänzungen, so gibt das Produkt keinen dem Buch vergleichbaren Leseinhalt wieder. Der ermäßigte Steuersatz sollte dann für ein solches Produkt nicht gewährt werden.

IV. Zusammenfassung

Mittel- bis langfristig sieht der DStV es als unumgänglich an, den bestehenden Katalog, der die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes erlaubt, grundlegend zu überarbeiten und zu reduzieren. Nur so kann ein gerechtes und praktikables Besteuerungssystem aufrechterhalten werden. Dem entstehenden Mehraufwand auf Seiten der Konsumenten ist dadurch entgegenzuwirken, dass der umsatzsteuerliche Regelsatz gesenkt wird.

Sollte der Ausnahmetatbestand für die begünstigte Besteuerung von bestimmten Druckartikeln auch nach sorgfältiger Prüfung Bestandteil dieses Katalogs bleiben, so ist es geboten, E-Books, E-Zeitschriften und E-Zeitungen gleich ihrer Papierversionen zu besteuern. Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Produkte ermäßigt besteuert werden, deren inhaltlicher Wesensgehalt sich nicht maßgeblich von der Druckversion unterscheidet.

Für ergänzende Erörterungen zu vorstehenden Überlegungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Leiterin der Steuerabteilung)

gez.
Daniela Ebert, LL.M.
(Referentin für Steuerrecht)

Public Consultation on reduced VAT rates for electronically supplied publications

Fields marked with * are mandatory.

1 Objective of the consultation

Objective of the consultation

The objective of the consultation is to obtain the views of stakeholders on the VAT treatment of electronic publications (e-publications). Under current VAT rules, electronic publications must be taxed at the national standard rate while for printed publications Member States are allowed to apply reduced or even super-reduced and zero VAT rates. The European Commission is now considering reforming these rules; in particular, the Commission is assessing whether to grant Member States the option of extending to e-publications the more favourable VAT treatment allowed to printed publications. Replies to this questionnaire will be assessed by the European Commission as a part of the analysis of possible reform proposals to be unveiled at the end of 2016.

Target groups

Readers, authors, businesses (particularly those engaged in publishing, printing, or distributing books, newspapers and periodicals), retailers, trade/business/professional organisations, researchers, public authorities.

All questions are addressed to all stakeholders with the exception of two questions specifically addressed to the publishing industry, which relate to supplies of e-publications that include audio and video content and with the exception of one question to businesses in general that relates to administrative burden resulting from the option of applying a reduced VAT rate to e-publications.

Current VAT rules for publications (books, newspapers and periodicals)

Member States currently may tax printed books, newspapers and periodicals at a reduced VAT rate of at least 5%. On the basis of derogations from the VAT Directive, some Member States may even apply VAT rates lower than 5% (super-reduced rates) or exemptions with a right of deduction of VAT paid at the preceding stage (so-called zero rates) to certain printed publications.

E-publications (i.e. publications that are electronically supplied), in contrast, have to be taxed at the standard VAT rate (between 17% and 27%, depending on the Member State).

Modernising VAT rules

Since 1 January 2015, with the entry into force of new "place of supply" rules, VAT on all telecommunications, broadcasting and electronic services has been levied where the customer is based, whereas previously the VAT rates depended on where the supplier was located. Because of the new rules, suppliers can no longer benefit from being located in the Member State with the lowest VAT rates. This implies that an extension of reduced rates to e-publications could be envisaged without risk of introducing a distortion in the functioning of the Single Market.

For this reason, in the Action Plan on VAT ([Com \(2016\) 148 final](#)), the European Commission announced legislative proposals in 2016 to allow Member States the option of applying to electronically supplied publications the same VAT rates that Member States can currently apply to printed publications. The replies to this survey will be utilised as an input in the preparation of the Commission proposals.

Definition of terms for the purpose of this questionnaire:

The term **publications** covers books, newspapers and periodicals.

Electronic publications (e-publications) refer to books, newspapers and periodicals that are electronically supplied, i.e. provided as an electronic file that is downloadable on a reading device.

2

Important notice on the publication of responses

Please note: In order to ensure a fair and transparent consultation process, only responses received through our online questionnaire will be taken into account.

Contributions received are intended for publication "as submitted" and this respondent by respondent and question by question on the Commission's websites. Below, you have the possibility to indicate whether you agree to the publication of your individual responses under your name or anonymously.

Furthermore, the European Commission will prepare a synopsis report summarising all responses received (including those by respondents not agreeing to publication of their individual responses).

*

2.1 Do you agree to your individual contribution being published?

- Yes**, I consent to all of my answers being published **under my name**.
- Yes**, I consent to all of my answers being published **anonymously**.
- No**, I do not want my answers to be published.

*

2.2 I declare that **none of the information I provide in this consultation is subject to copyright restrictions**.

- Yes**
- No**

3

General Information on you as participant

*

3.1 Are you replying as a(n)/on behalf of ...

- Author
- Company/enterprise
- Organisation, trade/business/professional association, consultancy, law firm
- Member State or other Public authority
- Researcher, academic institution, think tank
- Reader
- Other

*

3.2 Please enter your name/the name of your company or organisation

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

*

3.3 Please enter your e-mail address

ebert@dstv.de

*3.4 Where do you live or where is the headquarter of your company or organisation?

Germany

*

3.5 Please indicate the main field (or fields) of economic activity of your enterprise, or the main field of economic activity your organisation represents.

- Publishing of books, newspapers, periodicals, music or video recordings
- Printing of books, newspapers, periodicals etc.
- Wholesale and retail sale of books, newspapers, periodicals, music and video recordings
- Other wholesale and retail trade
- Other

If other, please indicate:

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

*

3.6 Is your organisation, trade/business/professional association, consultancy, law firm enlisted in the [Transparency Register](#)?

- Yes
- No

*

Please indicate your Register ID number

845551111047-04

4 Books

The questions in this chapter aim at gathering your opinion about the application of reduced VAT rates to e-books.

26 out of 28 Member States apply a reduced VAT rate to printed books. These rates currently range between 0% and 12%.

E-books have to be taxed at the standard VAT rate, which lies between 17% and 27% depending on the Member State.

*

4.1 Should Member States be allowed to apply a **reduced VAT rate** to e-books?

- Yes
- No
- Don't know

*

4.2 In your view, what would be the effects of reducing VAT rates for e-books on the consumer price for those e-books?

- Price goes down, by the amount the VAT is reduced.
- Price goes down, but by less than the amount the VAT is reduced.
- Price will remain the same, because sellers will not pass the VAT cut on to consumers.
- Don't know.

*

4.3 If the VAT cuts are not fully passed on to final consumers, profit margins for publishers would increase. In your view, what consequences would this have on the industry ? (Please check all that apply)

- The sector will invest in new content.
- Authors would negotiate higher royalties.
- Increased profitability will be used to cover operating losses but will not induce other changes.
- The sector will invest in fixed capital (e.g. modernising IT infrastructure /- hardware and software).
- Don't know.

*

4.4 Assuming that prices for e-books were to fall by 5-10%, what would be, in your opinion, the reaction of most consumers?

- Many consumers would switch from printed to e-books.
- Some consumers would switch from printed to e-books.
- Consumers would buy roughly the same amount of printed books, but buy more e-books.
- Consumers would not change their behaviour significantly.
- Don't know.

*

4.5 In your view, what would be the impact of reduced prices for e-books for the printing industry, pulp and paper industry, and book stores?

- No impact
- Reduced demand for print and reduced number of book stores
- Don't know

Do you have further comments on the questions in this section and in particular the economic impacts from a reduced rate on e-books or other impacts such as social, cultural, or educational impacts? (optional)

2000 character(s) maximum

Derzeit herrschen in den Mitgliedsstaaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Besteuerungen von Büchern und E-Books. Dies führt zu Problemen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der grenzüberschreitenden Lieferung dieser Produkte. Wir unterstützen daher das Vorhaben, eine gleiche Besteuerung herbeizuführen.

In einem ersten Schritt sollte daher die Anwendung der ermäßigten Steuersätze bei Büchern und E-Books vereinheitlicht werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für E-Books soll gelten, sofern der ermäßigte Steuersatz für Bücher und ähnliche Druckerzeugnisse Anwendung findet.

In einem nächsten Schritt wäre zu prüfen, ob die Ermäßigung für diese Produkte generell gerechtfertigt ist.

Nach unserer Ansicht sollte die Anwendung des begünstigten Steuersatzes für Bücher jeglicher Form entfallen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in anliegender Stellungnahme S 08/16 zur EU-Konsultation über ermäßigte MwSt-Sätze für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen.

5 Definition of an e-book

The current VAT legislations does not further define what is a book. Member States can introduce national definitions in order to restrict the application of the reduced VAT rates, e.g. by granting the reduced VAT rate only to books with an International Standard Book Number (ISBN).

*

5.1 The introduction of reduced rates might require a definition of an e-book in order to distinguish between written and audio/video content for VAT purposes. This could be done at Member State level, ensuring greater flexibility, but with the consequence of diverging definitions from one Member State to another. What is your opinion with regard to a definition of the term "**e-book**" for VAT purposes?

- There is a need to define the term in a uniform way at EU level.
- A broad definition of the term is sufficient at EU level.
- No definition is needed at EU level. Member States can implement specific national definitions of the term.
- A book is a book. No definition is needed at EU or national level.
- I have no opinion on this matter.

You might propose a definition of the term "e-book" to be used in EU-law or justify further why no definition is needed. (optional)

2000 character(s) maximum

Als E-Book gilt der digitale Datensatz eines druckfähigen Buches, der auf einem Endgerät angezeigt werden kann. Ergänzende technische Features, welche in einem gedruckten Buch nicht darstellbar sind, dürfen den Gesamteindruck des Produkts nicht dominieren.

5.2 Can you give examples of e-books that predominantly consist of video content? (optional)

2000 character(s) maximum

6

Newspapers, periodicals

The questions in this chapter aim at gathering your opinion about the applications of reduced VAT rates for e-newspapers and e-periodicals.

26 out of 28 Member States apply a reduced VAT rates to printed newspapers and periodicals. These rates currently range between 0% and 15%.

E-newspapers and e-periodicals have to be taxed at the standard VAT rate, which lies between 17% and 27% depending on the Member State.

*

6.1 Should Member States be allowed to apply a **reduced VAT rate** to e-newspapers and e-periodicals, too?

- Yes
- No
- Don't know

*

6.2 In your view, what would be the effects of reducing VAT rates on consumer price for e-newspapers and e-periodicals?

- Price goes down, by the amount the VAT is reduced.
- Price goes down, but by less than the amount the VAT is reduced.
- Price will remain the same.
- Don't know.

*

6.3 If the VAT cuts were not passed on (fully) to consumers, profit margins would increase. What would be the effect of this on the sector?

- The sector will invest in new content.
- Authors/journalists could negotiate higher compensation/wages.
- The sector will invest in fixed capital (e.g. modernising IT infrastructure /- hardware and software).
- Increased profitability will create less dependence on advertising revenue.
- Increased profitability will reduce operating losses but will have little other impact.
- Don't know.

*

6.4 Assuming that prices for e-newspapers and e-periodicals were to fall by 5-10%, what would be, in your opinion, the reaction of most consumers?

- Many consumers would switch from printed to e-newspapers/e-periodicals.
- Some consumers would switch from printed to e-newspapers/e-periodicals.
- Consumers would buy roughly the same amount of printed books, but buy more e-newspapers/e-periodicals.
- Consumers would not change their behaviour significantly.
- Don't know.

*

6.5 In your view, what would be the impact of reduced prices for e-newspapers/e-periodicals for the printing industry, pulp and paper industry, and newspaper stores?

- No impact
- Reduced demand for print and reduced number of newspaper stores
- Don't know

Do you have further comments to the questions in this section and in particular the impact of a reduced rate for e-newspapers and e-periodicals? (optional)

2000 character(s) maximum

Derzeit herrschen in den Mitgliedsstaaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Besteuerungen von Zeitungen und Zeitschriften. Dies führt zu Problemen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der grenzüberschreitenden Lieferung dieser Produkte. Wir unterstützen daher das Vorhaben, eine gleiche Besteuerung herbeizuführen.

In einem ersten Schritt sollte daher die Anwendung der ermäßigten Steuersätze bei Zeitungen/Zeitschriften und E-Zeitungen/E-Zeitschriften vereinheitlicht werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für E-Zeitungen/E-Zeitschriften soll gelten, sofern der ermäßigte Steuersatz für Bücher und ähnliche Druckerzeugnisse Anwendung findet.

In einem nächsten Schritt wäre zu prüfen, ob die Ermäßigung für diese Produkte generell gerechtfertigt ist.

Nach unserer Ansicht sollte die Anwendung des begünstigten Steuersatzes für Zeitungen/Zeitschriften jeglicher Form entfallen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in anliegender Stellungnahme S 08/16 zur EU-Konsultation über ermäßigte MwSt-Sätze für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen.

7 Definition of an e-newspaper or e-periodical

The current VAT legislation does not further define what is a newspaper or a periodical. Member States can introduce national definitions in order to restrict the application of the reduced VAT rates, e.g. by granting the reduced VAT rate only to newspapers and periodicals with an International Standard Serial Number (ISSN).

*

7.1 The introduction of reduced rates might require a definition of an e-newspaper or an e-periodical in order to distinguish between written and audio/video content for VAT purposes. This could be done at Member State level, ensuring greater flexibility, but with the consequence of diverging definitions from one Member State to another. What is your opinion with regard to a definition of the terms "**e-newspaper**" and "**e-periodical**" for VAT purposes?

- There is a need to define the terms in a uniform way at EU level.
- A broad definition of the terms is sufficient at EU level.
- No definition is needed at EU level. Member States can implement specific national definitions of the term "e-book".
- A newspaper is a newspaper and a periodical is a periodical. No definitions are needed at EU or national level.
- I have no opinion on this matter.

In the following field, you can propose a definition of the terms "e-newspaper" and "e-periodical" to be used in EU-law or give reasons why no definition is needed. (optional)

2000 character(s) maximum

Als E-Zeitung gilt der digitale Datensatz einer druckfähigen Zeitung, der auf einem Endgerät angezeigt werden kann. Ergänzende technische Features, welche in einer gedruckten Zeitung nicht darstellbar sind, dürfen den Gesamteindruck nicht dominieren.

Als E-Zeitschrift gilt der digitale Datensatz einer druckfähigen Zeitschrift, der auf einem Endgerät angezeigt werden kann. Ergänzende technische Features, welche in einer gedruckten Zeitschrift nicht darstellbar sind, dürfen den Gesamteindruck nicht dominieren.

7.2 Can you give examples of e-newspapers and e-publications that predominantly consist of audio and video content? (optional)

2000 character(s) maximum

8

Super-reduced and zero rates of VAT

For **certain printed publications**, 10 Member States were granted the applications of VAT rates lower than 5% (**super-reduced rates**) including exemptions with a deductions right of VAT at the preceding stage (so called **zero rates**).

*

8.1 Should those 10 Member States which were granted the possibility to apply VAT rates lower than 5% (super-reduced rates and zero rates) abolish them and align the rates applied to printed publications and e-publications at the level of a reduced VAT rate?

- Yes
- No
- Don't know

9

Final remarks

9.1 Is there anything else you would like to bring to the attention of the European Commission?

2000 character(s) maximum

Ermäßigte Steuersätze für bestimmte Waren und Produktgruppen führen zur Verkomplizierung des Steuerrechts. So entstehen bei der Anwendung verschiedener Steuersätze regelmäßig Abgrenzungsschwierigkeiten. Eine gesetzeskonforme Besteuerung bedarf daher eines erhöhten Personaleinsatzes. Die Kontrolle der Finanzverwaltung erfordert ebenfalls hohen Verwaltungsaufwand. Zudem führt die Anwendung ermäßigter Steuersätze regelmäßig zu Gestaltungsspielraum. Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Umsatzsteuerermäßigungen oftmals eine verdeckte Subvention einzelner Branchen darstellen und somit zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Das Zulassen von ermäßigten oder stark ermäßigten Steuersätzen würde im Bereich der elektronisch erbrachten Leistungen die Komplexität erhöhen und zu weiterer Rechtsunsicherheit führen. Da es sich bei der Ermäßigung des Steuersatzes um eine Option des Mitgliedsstaats handelt, muss der Unternehmer für jedes Produkt zwischen bis zu 3 Möglichkeiten der Umsatzbesteuerung wählen. Dies ist insbesondere problematisch, weil mit der Verwendung des Mini-One-Stop-Shops Umsatzsteuererklärungen in verschiedenen Ländern abgegeben werden, die eine volle Haftung sowie strafrechtliche Konsequenzen für den Unternehmer nach sich ziehen.

Ob die Anwendung ermäßigter Steuersätze zur Umsatzbesteuerung gerechtfertigt ist, sollte regelmäßig überprüft werden.

Wir plädieren grundsätzlich für eine Reduzierung des Ermäßigungskatalogs.

In diesem Zuge sollte mittel- bis langfristig die begünstigte Umsatzbesteuerung von Büchern und anderen Druckerzeugnissen (physisch als auch in elektronischer Form) abgeschafft werden. Im Gegenzug sollte der allgemeine Steuersatz vermindert werden.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in anliegender Stellungnahme S 08/16 zur EU-Konsultation über ermäßigte MwSt-Sätze für elektronisch erbrachte Veröffentlichungen.

9.2 Should you wish to provide additional information (e.g. a position paper, report) or raise specific points not covered by the questionnaire, you can upload your additional document(s) here.

d21e6d07-695b-450c-8e55-970f9f141c9f/DStV-Stellungnahme_S_08-16_zur_EU-Konsultation__ber_erm_

